

Eckpunkte zu dem Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen legt mit diesen Eckpunkten einen Vorschlag zur Weiterentwicklung des Hochschulrechtes in Nordrhein-Westfalen als Zwischenergebnis des bisherigen Dialogprozesses mit allen Beteiligten und interessierten Gruppen vor.

Teil I: Verhältnis Land – Hochschulen

Aufgabe einer heutigen Wissenschaftspolitik ist es auch, angesichts der ethischen Verantwortung der Hochschulen zentrale Beiträge zu umfassenden technologischen und sozialen Innovationen zu liefern und dabei ökologische, ökonomische und soziale Folgen zu berücksichtigen.

1) Gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen

Die Hochschulen sollen künftig bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben von Forschung und Lehre stärker die berechtigten Interessen ihrer Beschäftigten (Gute Arbeit; Weiterbildung) sowie die Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) berücksichtigen und die Implementierung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gewährleisten. Im weiteren Dialogprozess wird zu klären sein, ob gesetzlich den Hochschulen noch weitere Aufgaben über ihre Kernaufgaben hinaus zugewiesen werden sollen.

2) Steuerung der Hochschulen

→ Künftig soll das MIWF eine für die gesamte Hochschullandschaft verbindliche, strategische Planung des Landes (Landeshochschulentwicklungsplan) vorlegen, deren Eckpunkte in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und vom Landtag beschlossen werden.

→ Das MIWF soll künftig im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie der Personalverwaltung über Rahmenvorgaben besser steuern können. Derartige Rahmenvorgaben binden die Hochschulen, sind nicht förmlich und regeln Strukturen, keine Einzelfälle.

3) Hochschulfinanzierung

→ Das MIWF soll ein Finanzierungsmodell hin zu einer strategischen Budgetierung entwickeln; dieses Modell soll über eine Experimentierklausel ermöglicht werden können.

→ Die Einwerbung von Drittmitteln soll transparenter werden.

4) Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

Das Akkreditierungssystem soll auf eine rechtlich tragfähigere Grundlage gestellt werden.

5) Sicherung Guter Arbeitsbedingungen

Die landesweiten Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen, nicht-wissenschaftlichen und studentischen Personals sollen dem Prinzip „Gute Arbeit“ entsprechen.

Teil II: Hochschulverfassung

6) Hochschulleitung

Bei der Wahl der Hochschulleitung soll der Senat gestärkt werden. Künftig soll zudem das MIWF die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder als deren Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde ernennen bzw. bestellen. Außerdem soll eine Studierende oder ein Studierender nichthauptberufliches Mitglied des Präsidiums werden können.

7) Senat

→ Die Stellung des Senats wird gestärkt. Dies betrifft insbesondere seine Rolle bei der Wahl der Hochschulleitung, bei der auch der Hochschulrat mitbestimmen wird, und bei der Beratung des Präsidiums in hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten oder in Grundsatzfragen.

→ Der Senat soll viertelparitätisch besetzt sein. In einem abgeschlossenen Katalog sollen die Beschlussgegenstände aufgeführt werden, bei denen verfassungsrechtlich eine Professorenmehrheit notwendig ist.

8) Hochschulrat

→ Die Kompetenzen des künftig aus mindestens 6 bis maximal 12 Mitgliedern zuzüglich eines Vorsitzes bestehenden Hochschulrates sollen stärker in Richtung Aufsicht und Beratung der Hochschulleitung ausgerichtet sein. Er soll keine originär dienstrechtlichen Funktionen mehr wahrnehmen.

→ Mindestens 40 % der Hochschulratsmitglieder müssen Frauen sein. Einzelne Mitglieder müssen durch das MIWF aus wichtigem Grund abberufen werden können.

→ Die Transparenz der Hochschulratsarbeit wird gewährleistet, indem er einer Vertretung des Senates, des AStA sowie der Personalräte auf Wunsch einmal im Semester informiert und berät, die Tagesordnung und Beschlüsse seiner Sitzungen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gibt und dem MIWF mindestens einmal jährlich einen zu veröffentlichenden Rechenschaftsbericht erteilt.

→ Mit Blick auf die vorgesehene Stärkung des Senats wird zu prüfen sein, ob der Hochschulrat künftig rein extern besetzt sein soll; ferner, ob er umbenannt werden soll und wie künftig die gesellschaftlich relevanten Gruppen stärker vertreten sein können.

9) Hochschulkonferenz

Die vorhandenen Gruppenvertretungen, insbesondere Senat, Präsidium, Hochschulrat, Fachbereichsleitungen, Vertretungen der Studierenden in den Fachbereichsräten, AStA, Personalräte, Beauftragte, bilden die Hochschulkonferenz, die mindestens einmal jährlich die Lage und die Perspektive der Hochschule berät.

Teil III: Studium, Gleichstellung, Diversity Management

10) Studium

- Organisatorische Regelungen in Prüfungsordnungen sollen gegen den Einspruch der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat grundsätzlich nicht beschlossen werden, es sei denn, der Fachbereichsrat überstimmt den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit.
- Für Anwesenheitspflichten sollen sachgemäße Regelungen gelten. Zudem soll das Prüfungsrecht an die Vielfalt der Studierenden angepasst und stärker den Beschlüssen der KMK gerecht werden (insbes. für die Verteilung der gesamtnotenrelevanten Prüfungen auf die Semester, für die Anzahl der Prüfungen pro Modul und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen). Der Übergang von BA zum MA muss reibungsloser werden.
- Mittels RVO wird das MIWF seine Gewährleistungsverantwortung für das Studiengeschehen im Bachelor-Master-Modell (insbes. bzgl. studentischer Arbeitsbelastung, Prüfungsdichte, Anerkennung von Leistungen) besser wahrnehmen können.
- Zu prüfen ist, ob die Hochschulen in einem bestimmten Mindestumfang Online-Angebote im Sinne eines Fernstudiums vorhalten sollen.
- Mittels RVO soll ermöglicht werden, dass das MIWF die Promotionsfähigkeit der universitären Fachbereiche als Markenkern der Universität qualitätsorientierter als bislang sicherstellen kann. Zu prüfen wird sein, ob im Einzelfall auch die Aberkennung der Promotionsfähigkeit eines Fachbereichs möglich sein soll.

11) Gleichstellung

Die Quotenregelung des LGG wird in das HG übernommen und ihr Vollzug durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen transparenter und tragfähiger gestaltet. Zudem wird auf Ebene der Fachbereiche eine Frauenquote nach dem Kaskadenmodell eingeführt. Es soll wieder ermöglicht werden, dass Studentinnen zur Gleichstellungsbeauftragten wählbar sind.

12) Diversity Management

Der Start in das Studium soll für Studierende mit unterschiedlichen Hochschulzugangsbiosgraphien stärker begleitet werden. Zudem sollen Studieninteressierte mit Fachhochschulreife Zugang zu den Universitäten erhalten. Das Teilzeitstudium soll einen seiner Bedeutung angemessenen und praktikablen gesetzlichen Rahmen erhalten. Den Hochschulen soll es ermöglicht werden, in ihrer Grundordnung Diversity-Beauftragte zu bestellen. Zu prüfen wird sein, ob diese Beauftragten ähnliche Befugnisse erhalten sollen, wie sie derzeit bereits die Gleichstellungsbeauftragten besitzen.